

**Amtsblatt**  
**der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2018
Laufende Nr.:	260-1

**Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**  
**im Wintersemester 2018/2019 und im Sommersemester 2019**  
**vom 26.06.2018**

Auf Grund von Art. 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

**§ 1**

**Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2018/19**

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Wintersemester 2018/2019 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Studien(plan)semester sowie für ein höheres Studien(plan)semester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

<b>Bachelorstudiengänge</b>					
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester			
		1.	3.	5.	7.
Betriebswirtschaft	Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	156	138	122	107
	Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	39	*)	0	0

Soziale Arbeit	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	110	*)	*)	*)
	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	58	*)	*)	*)
Interdisziplinäre Studien	Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	25	21	18	16

\*) ohne Zulassungsbeschränkung

<b>Masterstudiengänge</b>			
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester	
		1.	3.
Betriebswirtschaft	Masterstudiengang Marktorientierte Unternehmensführung	20	0
Soziale Arbeit	Masterstudiengang Soziale Arbeit: Diversität gestalten	20	0

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studien(plan)semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studien(plan)semester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studien(plan)semester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studien(plan)semester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studien(plan)semester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in einem bestimmten Studien(plan)semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

## § 2

### Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2019

(1) An der Hochschule Landshut bestehen im Sommersemester 2019 in den folgenden Studiengängen Zulassungsbeschränkungen im ersten Studien(plan)semester für Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft sowie für Bachelorstudiengänge höherer Studien(plan)semester, deren Zulassungszahlen wie folgt festgesetzt werden:

<b>Bachelorstudiengänge</b>				
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester		
		2.	4.	6.
Betriebswirtschaft	Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft	147	129	114
	Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	38	0	0
Soziale Arbeit	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	110	*)	*)
	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe	54	*)	*)
Interdisziplinäre Studien	Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen	23	20	17

\*) ohne Zulassungsbeschränkung

<b>Masterstudiengänge</b>			
Fakultät	Studiengang	Studien(plan)semester	
		1.	3.
Betriebswirtschaft	Masterstudiengang Internationale Betriebswirtschaft	20	0

(2) Soweit für die in Abs. 1 genannten Studiengänge für höhere Studien(plan)semester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Studien(plan)semester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Soweit für höhere Studien(plan)semester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Studien(plan)semester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Studien(plan)semester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzte Zulassungszahl unterschreitet.

(4) Für die Einstufung in einem bestimmten Studien(plan)semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Fachsemester, sondern der tatsächliche Stand des Studienfortschritts maßgebend.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 26. Juni 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 13. Juli 2018

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 13. Juli 2018 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. Juli 2018 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2018.